

§39a SGB V / Bezugsgröße gem. § 18 Abs. 1 SGB IV

Am 3. September 2019 wurden durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die vorläufigen Rechengrößen in der Sozialversicherung für das Jahr 2020 veröffentlicht. Danach beträgt die monatliche Bezugsgröße gem. § 18 Abs. 1 SGB IV ab dem 01.01.2020: 3.185,00 €.

Der daraus errechnete €-Betrag (13% der monatlichen Bezugsgröße) für die einzelne Leistungseinheit der ambulanten Hospizdienste gem. § 39a Abs. 2 SGB V steigt auf dieser Grundlage von 404,95 € in diesem Jahr auf 414,05 € im Jahr 2020.

Im Rahmen der Finanzierung der stationären Hospizarbeit entsprechen 9% der monatlichen Bezugsgröße im Jahr 2020: 286,65 €.